

Bundessozialgericht

- 4 RJ 41/74 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Beigeladene:

.....

Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

Das Bundessozialgericht, 4. Senat, hat am 18. März 1976
ohne mündliche Verhandlung durch seine Richter
G e y s e r , M ü l l e r u n d M e i n h a r d t
und die ehrenamtlichen Richter H a u s e n
und D r . B o n g a r d t

für Recht erkannt:

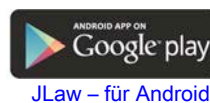
Das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom
28. November 1973 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin begehrt Hinterbliebenenrente aus der Versicherung ihres geschiedenen Ehemannes.

Die Beklagte lehnte ihren Antrag ab. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 28. Mai 1973), das Landessozialgericht (LSG) dagegen die Beklagte verurteilt, der Klägerin vom 1. Juli 1971 an Hinterbliebenenrente zu gewähren (Urteil vom 28. November 1973).

Nach den Feststellungen des LSG wurde die Ehe des Versicherten mit der Klägerin im Jahre 1969 aus dem alleinigen Verschulden des Versicherten geschieden. Aus der Ehe stammen vier Kinder, die in den Jahren 1960, 1962, 1963 und 1965 geboren wurden. Am 7. Juli 1969 wurde der Versicherte durch Versäumnisurteil zur Zahlung eines monatlichen Unterhalts von 30,-- DM an die Klägerin sowie von je 100,-- DM an die vier Kinder verurteilt. Die Klägerin hatte zunächst wegen eines eigenen Unterhaltsbedarfs von 100,-- DM monatlich das Armenrecht beantragt, sodann jedoch Klage auf Zahlung von 30,-- DM erhoben, nachdem ihr nur wegen eines Betrages in dieser Höhe das Armenrecht bewilligt worden war. Im Jahre 1969 heiratete der Versicherte die Beigeladene. Dieser Ehe entstammt ein im selben Jahr geborenes Kind. Der Versicherte ist am 28. Mai 1971 gestorben.

Im Jahre 1970 hatte der Versicherte in der Zeit vom 25. Juni bis 31. Dezember ein Brutto-Arbeitseinkommen von 6.386,-- DM, im Jahre 1971 in der Zeit vom 1. Februar bis 13. Mai ein solches von 3.084,75 DM. Die Klägerin blieb unverheiratet; sie bezog nach der Scheidung aus einer Halbtagsbeschäftigung ein Arbeitseinkommen von 280,-- bis 300,-- DM monatlich. Die Beigeladene ging während ihrer Ehe mit dem Versicherten keiner Erwerbstätigkeit nach.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Das LSG ist der Ansicht, der Versicherte sei zur Unterhaltszahlung an die Klägerin nach den Vorschriften des Ehegesetzes (EheG) - § 1265 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) - verpflichtet gewesen. Insoweit müsse von einer monatlichen Unterhaltsverpflichtung in Höhe von mindestens 100,-- DM - nicht von einer solchen von 30,-- DM - ausgegangen werden. Der Versicherte habe in der Zeit vom 25. Juni bis 31. Dezember 1970 rund 900,-- DM im Monat und in der Zeit vom 1. Februar bis 13. Mai 1971 rund 850,-- DM im Monat verdient. Die Tatsache, daß er während längerer Zeiträume keinen Arbeitsverdienst erzielt habe, dürfe der Klägerin nicht zum Nachteil gereichen. Der Versicherte sei während dieser Zeiträume weder krank noch arbeitslos gewesen. Wahrscheinlich habe er Freiheitsstrafen verbüßt. Er habe es daher unterlassen, während dieser Zeit einer ihm zumutbaren Erwerbstätigkeit nachzugehen und ebensoviel zu verdienen, wie in den vorbezeichneten Monaten. Bei Würdigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerin und der des Versicherten ergebe sich, daß der Versicherte für die Klägerin und ihre vier Kinder an Unterhalt wenigstens soviel hätte aufbringen müssen, wie die Klägerin aus eigener Arbeit verdient habe. Dem Versicherten würden dann für sich, seine Ehefrau und das Kind noch etwa 500,-- DM netto übrig geblieben sein, während der Klägerin mit ihren vier Kindern unter Berücksichtigung eines Kindergeldes in Höhe von 135,-- DM etwa 635,-- DM, also ein nur unwesentlich über den Regelsatz der Sozialhilfe hinausgehender Betrag, zur Verfügung gestanden haben würde. 400,-- DM davon seien als Unterhalt für die vier Kinder anzusehen. Abzüglich des Kindergeldes von 135,-- DM sei damit auf die Klägerin und den Versicherten ein Betrag von je etwa 135,-- DM ($400,-- \text{ DM} - 135,-- \text{ DM} \text{ Kindergeld} = 275,-- \text{ DM} : 2 = 137,50 \text{ DM}$) entfallen, so daß von dem Unterhalt, den der Versicherte insgesamt hätte leisten müssen (etwa 250,-- DM) ein Teilbetrag von etwas mehr als 100,-- DM als Anteil für den Unterhalt der Klägerin zu gelten habe. Die Tatsache, daß der Versicherte durch Versäumnisurteil nur zu einem Unterhalt in Höhe von monatlich 30,-- DM verurteilt worden sei, stehe der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

Annahme einer höheren Unterhaltsverpflichtung nicht entgegen. Im sozialgerichtlichen Verfahren bestehe eine Bindung an Unterhaltsurteile jedenfalls dann nicht, wenn es sich - wie hier - um ein Versäumnisurteil handele.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die - zugelassene - Revision der Beigeladenen. Sie rügt, das LSG habe § 1265 RVO und §§ 58, 59 EheG unrichtig ausgelegt. Das LSG sei von einem hypothetischen, nicht von dem tatsächlich erzielten Einkommen des Versicherten ausgegangen. Auf den Grund für eine mangelnde oder eingeschränkte Unterhaltsfähigkeit des geschiedenen Ehemannes komme es nicht an. Der Versicherte habe in der Zeit, die nicht mit Beiträgen belegt sei, tatsächlich Freiheitsstrafen verbüßt. Sein durchschnittlicher Monatsverdienst habe daher im Jahre 1970 nur 532,20 DM und im Jahre 1971 nur 752,42 DM betragen. Von diesem Brutto-Verdienst habe der Versicherte die gesetzlichen Abgaben, den Unterhalt für sich, seine zweite Ehefrau sowie für seine Kinder aus erster und zweiter Ehe bestreiten müssen. Es sei deshalb unrealistisch, eine Unterhaltsverpflichtung gegenüber der Klägerin anzunehmen.

Die Beigeladene beantragt sinngemäß,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts zurückzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

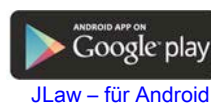
Sie hält das angefochtene Urteil für richtig.

Die Beklagte stellt keinen Antrag.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

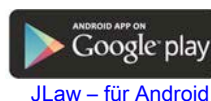
Die Revision der Beigeladenen ist begründet, sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das LSG. Auf der Grundlage der vom LSG getroffenen Feststellungen läßt sich nicht abschließend entscheiden, ob der Klägerin ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente aus der Versicherung ihres früheren Ehemannes zusteht.

Nach § 1265 Satz 1 1. Alternative RVO - diese Vorschrift ist hier allein in Erwägung zu ziehen - ist Voraussetzung für das Bestehen eines solchen Anspruchs, daß der Versicherte der Klägerin zur Zeit seines Todes Unterhalt nach den Vorschriften des EheG zu leisten hatte. Das LSG hat eine solche Unterhaltsverpflichtung angenommen. Es hat jedoch zugleich ausgesprochen, daß der im Unterhaltsurteil der Klägerin zugebilligte Betrag in Höhe von 30,-- DM monatlich nicht als Unterhalt in dem vorbezeichneten Sinne angesehen werden könne. Insoweit ist der Entscheidung zuzustimmen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) gilt als Unterhalt im Sinne des § 1265 RVO nur ein solcher Betrag, der geeignet ist, die Lebensführung der Berechtigten merklich zu verbessern. Dies ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn der von dem Versicherten an seine frühere Ehefrau gezahlte oder zu zahlende Betrag etwa 25 v.H. des Betrages ausmacht, den ein Unterhaltsberechtigter unter den gegebenen zeitlichen und örtlichen Verhältnissen zur Deckung seines notwendigen Mindestbedarfs benötigt. Ein Betrag in Höhe von monatlich 30,-- DM entsprach im Jahre 1969 seiner Höhe nach diesem Prozentsatz des Mindestbedarfs nicht. Zu Recht hat daher das LSG die Frage geprüft, ob der Klägerin gegen den Versicherten über den im Unterhaltsurteil festgesetzten Betrag hinaus ein weitergehender Unterhaltsanspruch nach den Vorschriften des EheG zugestanden hat. Daran war es durch das rechtskräftige Unterhaltsurteil nicht gehindert. In diesem Zusammenhang kann offen bleiben, ob dieser Auffassung ausnahmslos in allen Fällen, in denen ein Unterhaltsurteil ergangen ist, gefolgt werden kann. Es bedarf auch keiner Entscheidung darüber, ob eine eigene Prüfung und Entscheidung durch die Gerichte der Sozialgerichts-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



barkeit nur - oder gerade - dann geboten ist, wenn es sich bei dem Unterhaltsurteil um ein Versäumnisurteil handelt. Die Klägerin hat nämlich im Zivilprozeß nur einen Teil (30,-- DM) des ihr vermeintlich zustehenden Unterhalts (100,-- DM) geltend gemacht. Sie wäre - trotz des Unterhaltsurteils - an der Geltendmachung eines weiteren Unterhaltsanspruchs im Zivilprozeß nicht gehindert gewesen. Darauf kann sie sich jedenfalls auch im sozialgerichtlichen Verfahren berufen, in diesem Verfahren ist demnach zu prüfen, ob ihr ein weiterer Unterhaltsanspruch gegen den Versicherten zugestanden hätte.

Die Entscheidung hängt also davon ab, ob der Versicherte zur Zeit seines Todes zur Unterhaltsleistung nach den Vorschriften des EheG verpflichtet war. Die Tatsachenfeststellungen, die das LSG in diesem Zusammenhang getroffen hat, sind unzureichend. Unter der "Zeit seines Todes" ist der letzte wirtschaftliche Dauerzustand vor dem Tod des Versicherten zu verstehen. Eine allgemeingültige zeitliche Abgrenzung ist hiernach ausgeschlossen, es kommt insoweit vielmehr auf die Gegebenheiten des Einzelfalles an. Insbesondere kann die Zeit des Todes nicht ohne weiteres mit dem letzten Jahr vor dem Tode (vgl. letzte Alternative § 1265 Satz 1 RVO) gleichgesetzt werden (vgl. hierzu BSG, SozR Nr. 67 zu § 1265 RVO mit weiteren Hinweisen). In dem angefochtenen Urteil ist nicht zum Ausdruck gebracht, wann der letzte wirtschaftliche Dauerzustand begonnen und wann er geendet hat. Es enthält auch keine Tatsachenfeststellungen, die in diesem Zusammenhang zu einer zweifelsfreien Schlußfolgerung führen könnten. Nach den vom LSG getroffenen Feststellungen könnte der letzte wirtschaftliche Dauerzustand mit Beginn des Jahres 1970, am 25. Juni 1970 oder erst am 1. Februar 1971 begonnen haben, sein Ende könnte am 13. Mai 1971 oder erst am Todestag des Versicherten eingetreten sein. Hierzu sind vom LSG weitere Feststellungen zu treffen, sodann ist die insoweit vorgeschriebene Abgrenzung vorzunehmen. Sollte die hiernach erforderliche weitere Erforschung des Sachverhalts ergeben, daß der letzte



- 7 -

wirtschaftliche Dauerzustand auch solche Zeiten umfaßt, in denen der Versicherte nicht gearbeitet hat, so sind die dafür maßgeblichen Gründe festzustellen. Falls es der Versicherte von sich aus unterlassen hat, einer ihm zumutbaren Arbeit nachzugehen, so wird dies in der Regel der geschiedenen Ehefrau nicht zum Nachteil gereichen können (vgl. BSG, SozR Nr. 38 zu § 1265 RVO). Anders kann es aber dann sein, wenn vom Versicherten, wie es das LSG angedeutet hat, Freiheitsstrafen verbüßt worden sind (vgl. hierzu BSG, SozR Nr. 44 zu § 1265 RVO). Möglicherweise wird bei Berücksichtigung aller dieser Umstände auch eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob die Klägerin zumutbar gearbeitet hat (vgl. hierzu BSG, SozR Nr. 45 zu § 1265 RVO mit weiteren Hinweisen), geboten erscheinen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem LSG vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)